



Bundesverband für Arboristik, Höhenarbeiten und Ökologie e.V.

SATZUNG

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1.1. Der Verein führt den Namen

„Bundesverband für Arboristik, Höhenarbeiten und Ökologie“.

1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

1.3. Sitz des Vereins ist die Straubinger Straße 61 in 94365 Parkstetten.

1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Verbands

2.1. Zweck des Verbands ist die Wahrung der Interessen aller Berufstätigen aus den Bereichen Arboristik, Höhenarbeiten und Ökologie durch Bündelung der Interessen, Information, Beratung, Aus- und Fortbildung der Mitglieder, sowie deren Zertifizierung und den Erfahrungsaustausch untereinander. Der Verband ist auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig.

2.2. Weiterer Zweck des Verbands ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Förderung der Ziele des Umweltschutzes und der Ökologie. Darüber hinaus verfolgt der Verband den Schutz der Landschaft und die Förderung der Landschaftspflege.

2.3. Der Zweck des Verbands wird verwirklicht durch Maßnahmen zur Information und Aufklärung der beteiligten Berufsgruppen und durch die Durchführung von

Veranstaltungen die der Information der Öffentlichkeit dienen. Der Verband berät seine Mitglieder in Fragen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit beziehungsweise den Zielen des Verbands stehen und stellt hierfür ein entsprechendes Beratungsnetzwerk zur Verfügung.

- 2.4. Darüber hinaus wird der Zweck durch die Mitwirkung an der öffentlichen Diskussion von Maßnahmen, die den Naturschutz, die Landschaftspflege und die Ökologie betreffen sowie durch die Beteiligung an diesbezüglichen Verfahren verwirklicht.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Verbands kann jede natürliche und juristische Person werden, sowie jede Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen, insbesondere Personengesellschaften, Vereine und Verbände, die sich den Zielen und dem Zweck des Verbands verschrieben hat.
- 3.2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist an das Präsidium zu richten. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- 3.4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 3.5. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat, oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag, mit mehr als sechs Monaten, in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3.6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verband kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

3.7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verband verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

4. Beiträge

4.1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums eine Beitragsordnung beschließen, über deren Änderung ebenfalls die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschließt. Die Abschaffung oder Außerkraftsetzung der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung unter Beachtung der Verbandsinteressen beschließen.

4.2. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

5. Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

5.1. das Präsidium

5.2. die Mitgliederversammlung.

6. Fachbeirat

6.1. Bei dem Verband wird ein Fachbeirat gebildet. Dieser Fachbeirat besteht derzeit aus fünf Personen, Mitglieder des Fachbeirats (die „Fachbeiräte“) sind:

- 6.1.1. ein Vertreter einer Fort- und Weiterbildungseinrichtung, oder ihrer Nachfolgerin
 - 6.1.2. ein Vertreter eines Fachhandelsunternehmens, oder ihrer Nachfolgerin
 - 6.1.3. ein Vertreter eines Baumpflegeunternehmens, oder ihrer Nachfolgerin
 - 6.1.4. ein Vertreter des Rechtsanwaltsbüro BLTS aus Regensburg, oder dessen Nachfolger
 - 6.1.5. ein Vertreter der der Agentur Logistic-Support-Experts, oder dessen Nachfolger
- 6.2. Die Fachbeiräte werden von der jeweiligen entsendenden Organisation bestimmt. Die Bestimmung erfolgt durch Benennung gegenüber dem Verband, also gegenüber dem Präsidenten oder, sofern kein Präsident im Amt ist oder dieser sein Amt nicht ausüben kann, gegenüber dem Verband in der Form, dass die Erklärung schriftlich in der jeweils tätigen Geschäftsstelle des Verbands hinterlegt wird. Diese Benennung kann von der entsendenden Organisation jederzeit widerrufen werden, jedoch nur durch Benennung eines neuen Fachbeirats der jeweiligen Organisation.
- 6.3. Der Fachbeirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Fachbeiratssitzungen finden bei Bedarf statt, auf jeden Fall, wenn das Präsidium oder die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich fordert. Die Fachbeiratssitzungen finden grundsätzlich am Sitz des Verbands statt, es sei denn, alle Mitglieder des Fachbeirats stimmen einem anderen Versammlungsort zu. Die Fachbeiratssitzungen werden durch einen Fachbeirat einberufen. Die Ladung hat mindestens in Textform zu erfolgen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind anzugeben. Die Frist beträgt drei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen nicht mit.
- 6.4. Der Fachbeirat kann seine Sitzungen auch im Rahmen von Telefonkonferenzen oder schriftlich abhalten, wenn jeder Fachbeirat dem im Einzelfall ausdrücklich zustimmt. Die Vorschriften über Form, Frist und Inhalt der Ladung sind entsprechend anzuwenden.
- 6.5. Der Fachbeirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Fachbeiräte anwesend oder vertreten sind

- 6.6. Fachbeiratsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Fachbeirat hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- 6.7. Über Fachbeiratssitzungen und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Sitzung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind.
- 6.8. Der Fachbeirat hat ausschließlich die Rechte und Pflichten, die ihm in dieser Satzung zugewiesen werden.

7. Präsidium

7.1. Das Präsidium des Verbands besteht aus folgenden Personen:

- 7.1.1. Präsident
- 7.1.2. 1. Vizepräsident
- 7.1.3. 2. Vizepräsident
- 7.1.4. Schriftführer
- 7.1.5. Schatzmeister

7.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten, jeweils einzelvertretungsbefugt, sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vizepräsidenten von der Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall oder auf Weisung des Präsidenten die Vertretungsbefugnis gebrauchen dürfen, in der Reihenfolge wie in Abs. 1 bestimmt wurde.

7.3. Der Präsident sowie die Vizepräsidenten werden durch den Fachbeirat gewählt. Die Abberufung des Präsidenten und/oder der Vizepräsidenten ist aus wichtigem Grund durch den Fachbeirat oder durch die Mitgliederversammlung möglich. Das weitere Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt jeweils fünf Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestimmung des Präsidiums im Amt. Scheidet ein Mitglied des

Präsidiums während der Amtsdauer aus, kann der Fachbeirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

7.4. Dem Präsidium können nur Verbandsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist zulässig.

8. Zuständigkeit des Präsidiums

8.1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere aber nicht abschließend folgende Aufgaben:

8.1.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

8.1.2. Einberufung der Mitgliederversammlung,

8.1.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

8.1.4. Verwaltung des Verbandsvermögens und Buchführung,

8.1.5. Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,

8.1.6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

8.1.7. Qualitätssicherung und Zertifizierungswesen

8.2. Die Führung der täglichen Geschäfte und Umsetzung von Maßnahmen sowie die Vertretung des Verbands in Tochtergesellschaften und ähnlichem obliegt dem Präsidenten und in dessen Vertretung den Vizepräsidenten.

9. Beschlussfassung des Präsidiums

9.1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf schriftlichem (auch per Textform) Wege.

9.2. Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung

bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Mitglieder des Präsidiums gewählt.

9.3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen sind möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums setzt nicht voraus, dass sämtliche Präsidiumsämter besetzt sind.

9.4. Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient ausschließlich Beweis Zwecken.

9.5. Ein Beschluss des Präsidiums kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Präsidiums ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

9.6. Bei Abstimmungen, bei denen eine Stimmgleichheit vorliegt, hat der Präsident, aus Paritätsgründen, zwei Stimmen.

9.7. An den Versammlungen des Präsidiums können und sollen die Fachbeiräte als beratende Mitglieder ohne Stimmrechte teilnehmen.

10. Vergütungen für die Verbandstätigkeit

10.1. Verbandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

10.2. Auf Beschluss des Präsidiums können sämtliche Verbandsämter im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage

eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

11. Geschäftsführung

11.1. Der Verband verfügt über einen Geschäftsstellenleiter. Aufgaben des Geschäftsstellenleiters sind die Führung der Geschäfte des Verbands und die Verwaltung der Verbandsmitglieder.

11.2. Der Geschäftsstellenleiter ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse und vergleichbaren Vorgaben der Organe des Verbands gebunden. Die Aufgaben des Geschäftsstellenleiters werden in einem gesonderten Vertrag geregelt. Der Geschäftsstellenleiter wird auf Einladung des Präsidiums an den Sitzungen der Organe des Verbands teilnehmen.

11.3. Das Präsidium kann einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB für alle Angelegenheiten, die die gewöhnliche Tätigkeit des Verbands betreffen sowie für sämtliche Rechtsgeschäfte der gewöhnlichen Vermögensverwaltung bestimmen.

11.4. Der Verband kann eine externe, geeignete Firma beauftragen, damit diese den Geschäftsstellenleiter stellt und hierfür eine natürliche Person benennt. Das Präsidium hat das Recht, die natürliche Person abzulehnen und eine andere natürliche Person zu fordern. Für die Amtszeit des Geschäftsstellenleiters gelten die Vorschriften über die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder entsprechend. Bis 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit kann das Präsidium über eine Verlegung der Geschäftsstelle und Neubesetzung des Geschäftsstellenleiter nach Ablauf der Amtszeit entscheiden, ansonsten gilt die Vergabe der Geschäftsstelle und die Besetzung des Geschäftsstellenleiters als verlängert für die folgende Amtszeit.

12. Mitgliederversammlung

12.1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

12.1.1. Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder im Rahmen und nach

Maßgabe der Regelungen der Ziff. 7.3 und der Kassenprüfer,

12.1.2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,

12.1.3. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands,

12.1.4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, beziehungsweise über die Errichtung, Änderung und über Abschaffung/Aussetzung einer Beitragsordnung nach den Regelungen der Ziff. 4.

12.1.5. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums,

12.1.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,

12.1.7. Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Präsidiums,

12.1.8. Entlastung des Präsidiums.

12.2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbands statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Präsidium verlangt wird.

12.3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

13. Einberufung der Mitgliederversammlung

13.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verband eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch

elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

13.2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

14. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

14.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Verbandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Präsident innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

14.2. Versammlungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Im Übrigen wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der anwesenden Mitglieder des Präsidiums gewählt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Verbandsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

14.3. In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-)Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

14.4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

14.4.1. die Änderung der Satzung, auch für die Änderung des Zwecks des Verbands, Ziff. 2 der Satzung,

14.4.2. die Auflösung des Verbands,

14.4.3. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

14.5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

15. Fachreferate

15.1. In dem Verband werden unselbständige Fachreferate gebildet. Aufgabe dieser Fachreferate ist die Umsetzung des Zwecks des Verbands in den jeweiligen Fachgebieten. Es werden folgende Fachreferate gebildet:

15.1.1. Arboristik

15.1.2. Seilklettertechnik Baum

15.1.3. Höhenarbeit

15.1.4. Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege

15.1.5. Regelwerk und Zertifizierung

15.1.6. Sachverständigenwesen ITEG

15.2. Jedes Referat wird durch einen Fachreferenten geleitet. Die Fachreferenten werden durch das Präsidium benannt. Für die Dauer der Amtszeit gelten die Regelungen für die Mitglieder des Präsidiums entsprechend.

15.3. Die Fachreferenten erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Sofern dies angemessen ist und der Umfang der Tätigkeit dies fordert, können die Fachreferenten auf Beschluss des Präsidiums auch für die Dauer ihrer Amtszeit angestellte Mitarbeiter in Teil- oder Vollzeit sein oder werden.

15.4. Die Fachreferate können kein eigenes Vermögen bilden.

16. Kassenführung

16.1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

16.2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Präsidiumsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

17. Haftung

17.1. Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

17.2. Das Präsidium ist berechtigt Versicherungen zur Deckung sämtlicher Risiken, insbesondere Haftpflicht- und Vermögensschadensversicherungen für handelnde Personen abzuschließen.

17.3. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbands erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbands abgedeckt sind.

18. Datenschutz

18.1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands werden im Verband unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Verbandsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, berufliche Ausbildung, Arbeitgeber oder bei selbständig Tätigen Firma, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse des Unternehmens. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.

18.2. Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verband fort.

18.3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

19. Auflösung des Verbands

19.1. Die Auflösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

19.2. Liquidatoren sind der Präsident und die Vizepräsidenten als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.